### Wissensmodul W 5: Dogmatik der Grundfreiheiten

### A. Standort

"Grundfreiheiten" (four freedoms) ist ein Begriff des Unionsrechts, der in den Verträgen nicht vorkommt. Der Begriff fasst die vier Grundelemente des Binnenmarktes zusammen, den freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Personen und Kapital im Wirtschaftsraum der EU. Die EuGH-Rechtsprechung hat aus diesen Elementen Freiheitsrechte des Unionsbürgers gegen die Mitgliedstaaten wie auch gegen die Union entwickelt. Die vier genannten Gegenstände und Personen sollen ohne Diskriminierungen und möglichst auch ohne Beschränkungen im Binnenmarkt verkehren können. Die Grundfreiheiten werden deshalb heute überwiegend als wirtschaftliche Grundrechte gesehen, zumindest Grundrechten funktionell gleichgeordnet. Allerdings haben sie auch nur einen mittelbaren Individualbezug. Sie knüpfen tatbestandlich an den Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Kapital im Binnenmarkt an und berechtigen nur bei der Personenfreizügigkeit unmittelbar eine natürliche oder aber eine juristische Person.

Das deutsche Begriffsverständnis von "Grundfreiheiten" ist heute durch das Unionsrecht geprägt. Dass es eine noch ältere inhaltliche Verknüpfung auch mit Grund- und Menschenrechten gibt, die zeitlich vor die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaften zurückreicht, klingt im offiziellen Namen der 1950 unterzeichneten EMRK an: der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Die Präambel der EMRK (4. Erwägungsgrund) nimmt die Unterscheidung von Menschenrechten und Grundfreiheiten auf und lässt vermuten, dass die EMRK auf einem ähnlichen Ansatz wie das Grundgesetz beruht. Denn die EMRK-Präambel stellt die beiden Begriffe in den Ableitungszusammenhang, wonach Grundfreiheiten die ihnen zugrunde liegenden Menschenrechte konkretisieren. Der Entstehungsgeschichte der EMRK ist zu entnehmen, dass mit der Präambel die Differenz zwischen allgemeinen Menschenrechten und – durchsetzbaren – speziellen Rechten ausgedrückt werden sollte.

(Schorkopf, Staatsrecht der internationalen Beziehungen, 2017, § 8 Rn. 11-14).

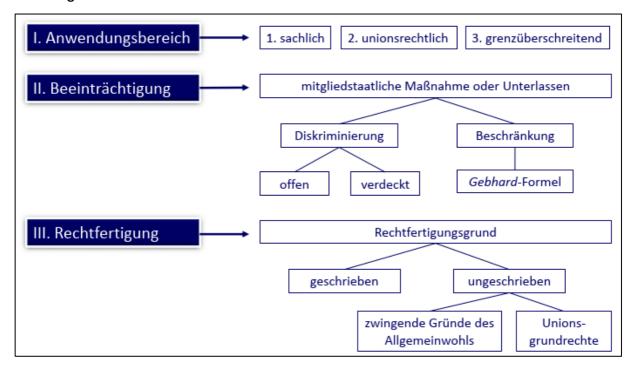




### B. Inhalt

Ähnlich wie bei der Prüfung von Grundrechten hat sich bei Grundfreiheiten ebenfalls ein dreigliedriger Aufbau durchgesetzt. Eine Grundfreiheit wurde verletzt, wenn der Anwendungsbereich eröffnet ist (I.), dieser beeinträchtigt wurde (II.) und die Beeinträchtigung nicht gerechtfertigt werden kann (III.). Um den dogmatischen sowie methodischen Unterschied zur Prüfung der Grundrechte deutlich zu machen, sollte auf die Bezeichnungen Schutzbereich und Eingriff verzichtet werden.

### I. Prüfungsaufbau:





. Anwendungsbereich / Schutzbereich	n
Spezialität des Unionsrechts	Sekundärrechts als lex specialis → aber Grundfreiheiten als primärrechtlicher Maßstab für Sekundärrecht; unmittelbare Anwendbarkeit (Rs. 26/62 van Gend & Loos
Sachlicher Anwendungsbereich	Tatbestandsmerkmale der jeweiligen Grundfreiheit, zB "Ware", "Arbeitnehmer" ()
Persönlicher Anwendungsbereich	<ul> <li>a) Gegenstände: Waren im Freiverkehr und Kapital (eine Person in EU ansässig).</li> <li>b) Personen: Unionsbürger und Drittstaatsangehörige, soweit deren Familienangehörige (RL 2004/38/EG)</li> <li>c) Unternehmen, wenn gegründet und Sitz in EU</li> </ul>
Räumlicher Anwendungsbereich	<ul> <li>a) Bezug zum Gebiet der EU</li> <li>b Grenzüberschreitender Sachverhalt → insg. geringe Anforderungen, aber P Inländerdiskriminierung</li> </ul>
Ausnahmen	Tätigkeiten im hoheitlichen Bereich/von allgemeinem Interesse → Art. 45 IV, 51 I, 62 iVm 51, 64 AEUV)
I. Eingriff	
Schutzrichtung	<ul> <li>a) mitgliedstaatliche Maßnahmen, einschl. Pflicht zum Einschreiten gegen Beschränkungen</li> <li>b) Maßnahmen der EU im Sekundärrecht (str.)</li> <li>c) Handeln Privater (Marktmacht) - unm. Drittwirkung</li> </ul>
Eingriffstypen	a) Diskriminierungen (offen oder versteckt) siehe subsidiär Art. 18 AEUV b) Beschränkungen durch unterschiedslos anwendbare Maßnahmen (Rs. Dassonville), mit der Rückausnahme Rs. Keck u. Mithouard, dh (i) keine Diskriminierung (ii) kein Verstoß gegenseitige Anerkennung (iii) kein sonstiges Marktzutrittshindernis
II. Rechtfertigung	
Geschriebene Schranken	Art. 36; 45 III; 52; 62 iVm 52; 65 AEUV
Ungeschriebene Schranken	»zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses« der Cassis-Formel; soweit nicht offene Diskriminierung
Europäische Grundrechte	a) Auslegung der immanenten Schranken     b) Eigenständiger Rechtfertigungsgrund
Schrank-Schranke	Verhältnismäßigkeit: (i) geeignet (ii) erforderlich



I

I

# Grundfreiheiten und Freizügigkeit im europäischen Binnenmarkt

## Art. 28 f., 34 ff. AEUV Warenverkehr

Grenzüberschreitende Handelsge schäfte mit geldwerten Sachen

### Personenverkehr Art. 45 ff. AEUV

Mobilität für Unionsbürger und Unternehmen mit wirtschaftli-cher Zwecksetzung

## Dienstleistungsverkehr Art. 56 ff. AEUV

Grenzüberschreitender Handel mit Dienstleistungen, Mobilität deren Erbringer oder Empfänger

# Freizügigkeit Art. 21 AEUV

### Mobilität für Unionsbürger ohne wirtschaftliche Zwecksetzung

Grundsatz: das unmittelbar aus enthaltsrecht setzt die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit voraus (EuGH, Rs. 363/89, Slg. dem EU-Vertrag fließende Auf-I 1991, I-273 Rn. 9 - Roux) 1 1 1 I

lich vorgesehenen Ausnahmen die gleiche rechtliche Behand-lung zu genießen", EuGH, Rs. C-184/99, ECLI:EU:C:2001:458 Rn. Unionsbürgerschaft ist "dazu bestimmt, der grundlegende Status der Angehörigen der Mitgliedgen unter ihnen, die sich in der gleichen Situation befinden, erstaaten zu sein, der es denjenilaubt, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und unbeschadet der insoweit ausdrück-

Konkretisierung insb. durch RL 31 – Grzelczyk

2004/38/EG - in Deutschland s. Freizügigkeitsgesetz/EU (2005) Einreiserecht ohne Visum

Pass oder Personalausweis)

Aufenthaltsrecht, wenn länger als drei Monate von Erwerbstätigkeit oder ausreichenden Fiabhängig, Daueraufenthalt möglich nach Jahren Aufenthalt nanzmitteln

Stand: 7. 4. 2020

I

Ī

von Geld- und Sachvermögen oder Zahlungsmitteln

Art. 63 ff. AEUV

Grenzüberschreitender Transfer

# Kapital-/Zahlungsverkehr

## Begriff »Kapital« → Vermögenswerte Übertragung von

Sachvermögen

Geldvermögen

körperliche Leistung erbracht wird, ohne entgeltliche Tätigkeit, mit der eine nicht

wirtschaftliche Integration im Bestim

Sachverhalt mit grenzüberschreitenden

Zahlungsmitteln zur Bezahlung einer Leistung (Annex zu anderen

# Sachverhalt mit grenzüberschreitenden Elementen

Eine beteiligte Person in der EU ausr

# Verbot aller Beschränkungen

Drittstaaten im Bereich von Direktinvesti Sonderregelung für Kapitalverkehr mit tionen (Art. 64 AEUV) (Art. 63 I, II AEUV)

Kurzfristige Maßnahmen zum Schutz der WWU iSd Art. 66 AEUV

Wirtschaftssanktionen (Art. 215 AEUV)

# Ungeschriebene Rechtfertigungsgründe Rechtfertigung aus Art. 65 AEUV

Sonderregelung für Dänemark für

**Aitgliedstaaten** 

Darlegungs- und Beweislast bei Grundstücksverkehr (Protokoll)

→ Cassis-Formel

Rechtfertigung

Schutz während unselbständiger Er-Ausnahme: öffentliche Verwaltung werbstätigkeit und Stellensuche, Arbeitnehmereigenschaft

Ware stammt aus einem EU-Mitglied-

staat → EWR/Türkei

Gemeinschaftscharakter der Ware

Ware stammt aus einem Drittstaat, befindet sich aber in den Mitglied-

staaten im freien Verkehr

Ausnahmen

Körperliche Sachen mit Geldwert Sonderfälle: Abfall; Strom und Gas

Arbeitnehmerfreizügigkeit

- Niederlassungsfreiheit
- Selbständige, dauerhafte Erwerbstä-Gründung und Leitung von Unter-
- Sachverhalt mit grenzüberschreitenden nehmen oder Niederlassungen Elementen

Entgegennahme in anderem MS Beteiligte überschreiten Grenze grenzüberschreitende Dienstg.

Erbringung in anderem MS

Erbringungsmodi

Elementen

offene, auf Grund der Staatsangehö-rigkeit oder Herkunft Diskriminierungen

offene, auf Grund der Staatsangehö-rigkeit oder Herkunft

Diskriminierungen

versteckte, durch Vorschriften, insb. des Berufs-, Arbeits- und Sozial-

versteckte, insb. durch Ansässig-

# keitsvorschriften

## Beschränkungen

vom Staat des DienstL-Erbringers vom Staat des DienstL-Empfängers

Beschränkungen

Mengenmäßige Ein- und Ausfuhrbe-

schränkungen

Nichttarifäre Handelshemmnisse

Beeinträchtigung

Abgaben zollgleicher Wirkung Inländische Abgaben diskr. Art

Farifäre Handelshemmnisse Ein- und Ausfuhrzölle Maßnahmen gleicher Wirkung wie

Ein- und Ausfuhrbeschränkungen

Ungeschriebene Rechtfertigungsgründe Art. 52 AEUV

Rechtfertigung aus Art. 62 iVm

Darlegungs- und Beweislast bei

Mitgliedstaaten

# → Cassis-Formel

Nichttarifäre Handelshemmisse
Rechtfertigung aus Art. 36 AEUV
Ungeschriebene Rechtfertigungs-Keine offene Diskriminierung Darlegungs- und Beweislast bei gründe → Cassis-Formel

Mitgliedstaaten

© 2011-2020

Ungeschriebene Rechtfertigungsgründe Konkretisierung durch SekundärR (RL → Cassis-Formel 2004/38)

Rechtfertigung aus Art. 45 III, 52 AEUV

Farifäre Handelshemmnisse → keine

Rechtfertigung möglich

Darlegungs- und Beweislast bei

Sachverhalt mit grenzüberschreitenden

Schutzbereich

# Rechtsprechung zu den Grundfreiheiten

Sonderfall: Staatshaftung Brasserie du Pêchu Spezifische Schutzbereichsbestimmungen zu den jeweils betroffenen Grundfreiheiten Maßnahmen gleicher Wirkung sind alle Maßnahmen, die dazu geeignet sind, den Handel innerhalb der Union unmittelbar oder sog. Konvergenz der Grundfreiheiten **Schmidberger** Fokussierung nur auf das Wie gegenseitigen Anerkennung Keine sonstige Marktzugangsbeschränkung mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu stören. oder auch auf das Ob des Nichtdiskriminierende, vertriebsbezogene Kein Verstoß gegen Grundsatz der Maßnahmen sind kein Eingriff i.S.d. Marktzugangs? Keine Diskriminierung Dassonville-Formel. (Arbeitnehmer freizügigkeit) Bosman Cassis de Dijon (3-Stufen-Test Dassonville (Dienstlei Anett Überseering **Niederlassungs** freiheit) Freiheit behindert oder weniger attraktiv gemacht wird. III. Rechtfertigung: Wenn die Wahrnehmung der I. Schutzbereich: II. Eingriff:



### C. Prüfungsrelevanz

Die materiell-rechtliche Prüfung der Grundfreiheiten ist einer der typischsten Prüfungskonstellationen aus dem Europarecht. Das liegt daran, dass sie unmittelbar anwendbar sind, sich also der Einzelne auf die Anwendung der Grundfreiheiten gegenüber den mitgliedstaatlichen Gerichten und Behörden berufen kann. Wird durch ein Gericht festgestellt, dass die in Frage stehende nationale Norm im Widerspruch zu einer der Grundfreiheiten steht, so tritt diese in ihrer Anwendung zurück (Anwendungsvorrang,  $\rightarrow$  siehe Wissensmodul W 2a). Anders als beim Geltungsvorrang hat dies zur Folge, dass die europarechtswidrige Norm nicht nichtig ist, vom Gericht demnach nicht verworfen wird. In einem anders gelagerten Fall, in dem der Anwendungsbereich der Grundfreiheiten nicht eröffnet wird, findet die nationale Norm erneut Anwendung.

Zu unterscheiden sind Fallkonstellation vor nationalen Gerichten (I.) sowie vor dem EuGH (II.).

### I. Grundfreiheiten vor nationalen Gerichten

Die Prüfung von Grundfreiheiten vor nationalen Gerichten ist in das nationale Prozessrecht, regelmäßig das Verwaltungsprozessrecht eingebettet. Typische Konstellationen sind:

### • Verfassungsbeschwerde, Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG:

Eine Verfassungsbeschwerde, welche allein auf die Verletzung von Grundfreiheiten gerichtet ist, ist unzulässig. Prüfungsmaßstab des BVerfG sind allein die Grundrechte (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a, § 90 Abs. 1 BVerfGG), welches seit jüngster Rechtsprechung auch die Grundrechte der europäischen Grundrechtecharta umfasst (-> siehe Fall 4 und Wissensmodul W 7).

### Anfechtungsklage, § 42 Abs. 1 1. Alt. VwGO:

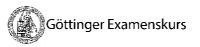
Der Kläger geht gegen einen ihn belastenden Verwaltungsakt vor, weil er sich dadurch in seinen Grundfreiheiten beeinträchtigt sieht. Die materiell-rechtliche Prüfung der Grundfreiheiten kann entweder relevant werden bei der Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit der Ermächtigungsgrundlage. Diese kann gegen Grundfreiheiten verstoßen, sodass sie unangewendet bleiben müsste. Somit wäre der Erlass des Verwaltungsaktes rechtswidrig und die Klage begründet. Bei Normen, die ein Ermessen zulassen, ist im Rahmen der Prüfung von Ermessenfehlern ähnlich wie bei Grundrechten denkbar, dass das Ermessen durch eine grundfreiheitsbeeinträchtigende Anwendung überschritten wurde.

### • Verpflichtungsklage, § 42 Abs. 1 1. Alt. VwGO:

Umgekehrt ist denkbar, dass ein Anspruch auf Erlass eines begünstigenden Verwaltungsaktes aus einer Grundfreiheit besteht. Bei einer Ermessensnorm muss eine Ermessensreduktion auf Null vorliegen.

### • Allgemeine Leistungsklage:

Ebenso ist denkbar, dass sich ein Anspruch auf ein Handeln, Tun oder Unterlassen mit einer Grundfreiheit begründen lasst.





 Achtung: Die materielle-rechtliche Prüfung von Grundfreiheiten durch nationale Gerichte setzt voraus, dass über die Auslegung und Gültigkeit des betreffenden Unionsrechts keine Zweifel bestehen. Da der EuGH das Auslegungsmonopol hinsichtlich des Unionsrechts hat, muss im Zweifel die Rechtsfrage dem EuGH vorgelegt werde (Art. 267 AEUV). Eine Vorlagepflicht besteht nicht, wenn die sogenannten CILFIT-Kriterien vorliegen (→ siehe Wissensmodul W 10).

### II. Grundfreiheiten vor dem EuGH

### • Vorabentscheidungsverfahren, Art. 267 AEUV:

Ein mitgliedstaatliches Gericht kann, ein letztinstanzliches Gericht muss, dem Gerichthof eine Rechtsfrage hinsichtlich der Grundfreiheiten vorlegen, wenn deren Auslegung anlässlich eines konkreten Verfahrens unklar ist. Der Gerichthof beantwortet in der Begründetheit die Vorlagefragen allein hinsichtlich der Auslegung der Verträge, nicht etwa hinsichtlich des einschlägigen nationalen Rechts (zum Vorabentscheidungsverfahren  $\rightarrow$  siehe Fall 2).

### • <u>Vertragsverletzungsverfahren</u>, Art. 258 AEUV:

Die Kommission kann einen Mitgliedstaat dafür rügen, dass er durch eine staatliche Handlung, etwa den Erlass eines Gesetzes, gegen die Grundfreiheiten und damit gegen das Unionsrecht verstoßen habe. Im Rahmen der Begründetheit ist zu prüfen, ob ein solcher Verstoß gegen die Grundfreiheiten vorliegt (zum Vertragsverletzungsverfahren  $\rightarrow$  siehe Fall 7 und die Probeklausur).

### D. Literatur

Herdegen, Matthias, Europarecht, 23. Aufl., 2023, §§ 14–18

Haratsch, Andreas/Koenig, Christian/Pechstein, Matthias, Europarecht, 13. Aufl., 2023, S. 342 ff.

Sauer, Heiko, Die Grundfreiheiten des Unionsrechts, JuS 2017, S. 310 ff.

Graser, Alexander/Link, Maximilian/Meier, Matthias, So eine Art kalter Kaffee?, JURA 2020, S. 282 ff.

Schroeder, Werner, Grundkurs Europarecht, 8. Aufl., 2024, § 14

Frank Schorkopf Luca Fynn Duda (Übersicht Rspr Grundfreiheiten)

April 2024



